

Satzung

der "Edith - Stein - Schulstiftung des Bistums Magdeburg"

§ 1

Name und Sitz

1.

Die Stiftung führt den Namen „Edith-Stein-Schulstiftung des Bistums Magdeburg“. Nach Verleihung des Status einer öffentlich-rechtlichen Stiftung führt die Stiftung den Namen mit dem Zusatz "Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts".

2.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Magdeburg.

3.

Die Stiftung führt nach Verleihung der Anerkennung des Status einer öffentlich-rechtlichen Stiftung ein Dienstsiegel.

§ 2

Rechtsform

1.

Die Stiftung ist nach kirchlichem Recht eine selbstständige Stiftung mit öffentlicher Rechtspersönlichkeit.

2.

Die Stiftung ist nach staatlichem Recht eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts. Sie kann nach Beschluss des Stiftungsrates Beamte ernennen.

§ 3

Stiftungszweck

1.

Die Stiftung dient kirchlichen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung durch die Förderung des katholischen Schul- und allgemeinen Bildungswesens im Bereich des Bistums Magdeburg und der Erziehung der Kinder und Jugendlichen zu christlicher Lebensgestaltung und Selbstverantwortung auf der Grundlage des katholischen Glaubens.

Sie dient der Erfüllung der Aufgaben gemäß der can. 793 - 821 des Codex Iuris Canonici in der Fassung von 1983.

Es gilt die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse.

Sie verwirklicht diesen Zweck im Rahmen des kirchlichen und staatlichen Rechts, insbesondere durch Errichtung, Übernahme und Betrieb eigener schulischer, schulähnlicher und anderer – insbesondere erzieherischer – Einrichtungen, die das katholische Schulwesen prägen und ergänzen.

Darüber hinaus ist die Edith-Stein-Schulstiftung des Bistums Magdeburg zuständig für die kirchliche Aufsicht über den katholischen Religionsunterricht und seine Lehrkräfte im Bereich des Bistums Magdeburg sowie für Hochschulangelegenheiten in Hinblick auf die Religionslehrerausbildung im Fach Katholische Theologie an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

2.

Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche oder gemeinnützige Zwecke.

Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann sie Stiftungszweckbetriebe unterhalten, Hilfspersonen heranziehen und ihre Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften zur Verfügung stellen.

Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Stiftung mit anderen – insbesondere katholischen – natürlichen Personen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts zusammen.

§ 4

Stiftungsvermögen

1.

Die finanziellen Mittel zur Verwirklichung des Stiftungszwecks werden, soweit dafür Leistungen des Staates, Elternbeiträge, Leistungen Dritter und eigene Mittel bzw.

Maßnahmen der Stiftung nicht ausreichen, im Rahmen des vorbezeichneten Subsidiaritätsgrundsatzes vom Bistum Magdeburg gewährleistet.

2.

Als Stiftungsvermögen bringt das Bistum Magdeburg bei Errichtung ein Barvermögen von 2.000.000,00 € ein.

Die Stiftung erhält freie Zuwendungen im erforderlichen Umfang.

3.

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- a) Stiftungsrat
- b) Stiftungsdirektor
- c) Kuratorium

§ 6

Stiftungsrat - Zusammensetzung und Vorsitz

1.

Dem Stiftungsrat gehören stimmberechtigt an:

- a) der Generalvikar im Bistum Magdeburg,
- b) der Leiter Vermögensverwaltung des Bistums Magdeburg ,
- c) der Leiter des Fachbereiches Ressourcenverwaltung im Bischöflichen Ordinariat,
- d) der Leiter des Katholischen Büros.

Eine persönliche Vertretung in Einzelfällen ist möglich.

2.

Dem Stiftungsrat gehören mit beratender Stimme an:

- a) der Stiftungsdirektor,
- b) der stellvertretende Stiftungsdirektor ,
- c) ein Vertreter des Katholikenrats ,
- d) ein Vertreter aus dem Konsultorenkollegium .

3.

Der Generalvikar im Bistum Magdeburg ist Vorsitzender des Stiftungsrates. Die stimmberechtigten Mitglieder des Stiftungsrats wählen aus ihrem Kreis nach Vorschlag des Vorsitzenden des Stiftungsrates dessen Stellvertreter .

§ 7

Stiftungsrat - Berufung seiner Mitglieder

1.

Die Mitglieder nach § 6 Abs. 1 a) bis d) und § 6 Abs. 2 a) und b) gehören kraft Amtes dem Stiftungsrat an.

2.

Die Mitglieder nach § 6 Abs. 2 c) und d) werden nach Vorschlag der entsendenden Gremien vom Bischof für die Dauer von 4 Jahren berufen. Ihre Mitgliedschaft endet durch Zeitablauf, durch Verzicht oder mit der vorzeitigen Abberufung aus wichtigem Grund durch die berufende bzw. entsendende Stelle. Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft im Stiftungsrat werden die nachrückenden Mitglieder für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt oder berufen.

§ 8

Stiftungsrat - Aufgaben

1.

Die Angelegenheiten der Stiftung werden durch Beschlussfassung des Stiftungsrates geordnet.

2.

Der Stiftungsrat erlässt Beschlüsse insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- a) die Aufstellung von Grundsätzen zur Durchführung des § 3 dieser Satzung, insbesondere die Festlegung von Leitzielen für die Bildungs- und Erziehungsarbeit,
- b) die Änderung der Stiftungssatzung,
- c) die Aufstellung eines Geschäftsverteilungsplans, der vom Stiftungsdirektor und stellvertretendem Stiftungsdirektor einzuhalten ist; die Festlegung, dass der oder die Stiftungsdirektoren bestimmte Geschäfte nur mit vorheriger Zustimmung des Stiftungsrates vornehmen dürfen,
- d) die Prüfung und Feststellung der Jahresrechnung der Stiftung,
- e) die Entlastung des Stiftungsdirektors,
- f) der Erlass von Ordnungen und sonstigen Regelwerken oder Vorschriften für die Stiftung insgesamt und für einzelne Verantwortungsträger,
- g) die Zweckänderung und die Aufhebung der Stiftung.

3.

Die Beschlüsse der Stiftung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Bei Zuständigkeit des Generalvikars bleiben dessen Rechte und Pflichten als Vorsitzender des Stiftungsrates gem. § 6 der Satzung unberührt.

4.

In allen, den Schulbereich betreffenden Fragen grundsätzlicher Bedeutung hat der Stiftungsrat auf Anordnung des Bischofs die Pflicht, ihm entsprechende Empfehlungen zu geben.

§ 9**Stiftungsrat – Willensbildung**

1.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, davon 3 stimmberechtigte Mitglieder, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern diese Satzung keine hiervon abweichende Regelung enthält.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Stiftungsratsvorsitzenden.

2.

Der Stiftungsrat versammelt sich auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung jährlich mindestens einmal und im Übrigen, sooft das Interesse der Stiftung es erfordert. Die Einladung soll in der Regel mit dreiwöchiger Frist erfolgen.

Auf schriftlichen Antrag des Diözesanbischofs oder von mindestens drei Mitgliedern des Stiftungsrates unter Angabe des Zwecks der Versammlung ist der Vorsitzende zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet.

3.

Von jeder Sitzung des Stiftungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Stiftungsrates oder seinem Stellvertreter und vom Protokollanten zu unterschreiben ist.

§ 10

Stiftungsdirektor und stellvertretender Stiftungsdirektor

1.

Der Stiftungsdirektor erledigt die Aufgaben der laufenden Verwaltung der Stiftung. Er führt die Beschlüsse des Stiftungsrates aus, soweit in dem Beschluss nichts anderes bestimmt ist. Er erledigt seine Aufgaben unter Beachtung der kirchlichen und weltlichen gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung und der Beschlüsse des Stiftungsrates im Einklang mit den Grundsätzen der Katholischen Kirche mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters. Er ist dem Stiftungsrat für die Erledigung seiner Aufgaben verantwortlich und verpflichtet einen vom Träger der Stiftung oder vom Stiftungsrat aufgestellten Geschäftsverteilungsplan zu beachten und vom Stiftungsrat als zustimmungspflichtig bezeichnete Geschäfte nur mit dessen vorheriger Zustimmung vorzunehmen. Vorgesetzter des Stiftungsdirektors ist der Vorsitzende des Stiftungsrates.

2.

Der Stiftungsdirektor wird vom Diözesanbischof nach Anhörung des Stiftungsrates bestellt.

3.

Der stellvertretende Stiftungsdirektor ist neben dem Stiftungsdirektor für die Aufgaben der laufenden Verwaltung der Stiftung zuständig. Er ist verpflichtet einen vom Träger der Stiftung oder vom Stiftungsrat aufgestellten Geschäftsverteilungsplan zu beachten und vom Stiftungsrat als zustimmungspflichtig bezeichnete Geschäfte nur mit dessen vorheriger Zustimmung vorzunehmen. Vorgesetzter des stellvertretenden Stiftungsdirektors ist der Stiftungsdirektor.

4.

Der stellvertretende Stiftungsdirektor wird vom Stiftungsrat bestellt.

§ 11

Vertretung der Stiftung

1.

Der Stiftungsdirektor vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er führt das Dienstsiegel.

2.

Bei Vakanz im Amt des Stiftungsdirektors kann der Stiftungsrat eine fachkundige Person kommissarisch mit der Vertretung der Stiftung betrauen.

§ 12

Kuratorium

1.

Der Bischof beruft Personen aus verschiedenen Bereichen der katholischen Kirche in das Kuratorium. Die Berufung in dieses Ehrenamt erfolgt für die Dauer von 5 Jahren. Aufgabe des Kuratoriums ist es, die Stiftung in allen grundsätzlichen Fragen zu beraten sowie den Gedanken der Stiftung in die verschiedenen Bereiche des gesellschaftlichen Lebens einzubringen und um Unterstützung für die Stiftung zu werben.

2.

Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die Berufung in das Amt des Vorsitzenden erfolgt durch den Diözesanbischof

3.

Mindestens einmal jährlich soll das Kuratorium vom Stiftungsdirektor unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Der Stiftungsdirektor und alle Mitglieder des Stiftungsrates nehmen an der Sitzung teil. Das Kuratorium hat Anspruch auf Information durch den Stiftungsrat, soweit dies für die Tätigkeit sinnvoll ist.

4.

Aus wichtigem Grund kann der Bischof von Magdeburg jederzeit ein Mitglied des Kuratoriums abberufen; das betroffene Mitglied hat zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 13

Haushaltsplan und Rechnungslegung

1.

Alle Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind für ein Haushaltsjahr zu veranschlagen und in den Haushaltsplan der Stiftung einzusetzen.

Er ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Haushaltsjahr ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07.). Das erste Haushaltsjahr ist per 31.12.2003 abzurechnen.

2.

Der Haushaltsplan ist vor Beginn des Haushaltsjahres durch den Stiftungsrat zu beschließen.

3.

Die Stiftung hat ihre Bücher nach doppischen Grundsätzen zu führen. Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage der Stiftung vermitteln kann. Die Stiftung hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres eine Jahresrechnung aufzustellen, die mindestens die Vermögensrechnung und die Erfolgsrechnung umfasst. Die Jahresrechnung ist vom Stiftungsdirektor oder seinem Stellvertreter in den ersten 6 Monaten des Haushaltsjahres für das vergangene Haushaltsjahr aufzustellen.

4.

Im Übrigen findet das Gesetz zur Verwaltung des Kirchenvermögens im Bistum Magdeburg sowie die Haushaltsordnung des Bistums Magdeburg in seiner jeweiligen gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 14

Rechnungsprüfung

Die Haushaltsprüfung der Stiftung und ihrer Einrichtungen wird durch die Innenrevision des Bischöflichen Ordinariats Magdeburg durchgeführt. Der Stiftungsrat kann beschließen, dass die Jahresrechnung von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung zu berichten ist.

§ 15

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der kirchlichen Stiftungsaufsicht gemäß der Stiftungsordnung für das Bistum Magdeburg in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 16

Satzungsänderung

1.

Die Stiftungssatzung kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Sitzung durch einen mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen gefassten Beschluss des Stiftungsrates geändert werden.

2.

Die Änderung der Stiftungssatzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung ausschließlich durch den Diözesanbischof.

§ 17

Zweckänderung und Aufhebung der Stiftung

1.

Beschlüsse über die Zweckänderung und die Aufhebung der Stiftung können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Sie sind nur zulässig, wenn die Erreichung des Stiftungszwecks aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich geworden ist.

2.

Kann der Zweck oder der Charakter der Stiftung nicht mehr aufrechterhalten werden, so ist die Stiftung aufzuheben. Im Übrigen gilt § 16 Absatz 2 der Satzung.

§ 18 Vermögensheimfall

Im Fall der Aufhebung der Stiftung fällt das Gesamtvermögen dem Bistum Magdeburg zu mit der Auflage, das Stiftungsvermögen zu Zwecken des kirchlichen Bildungs- und Lehrauftrages oder für ähnliche Zwecke zu verwenden.

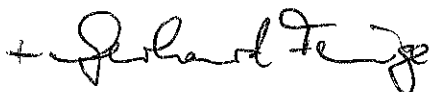
§ 19 Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft. Stiftungsakt und Stiftungssatzung sind in den Amtlichen Mitteilungen, dem Amtsblatt des Bistums Magdeburg, zu veröffentlichen. Die Stiftung erlangt nach staatlichem Recht die Rechtsform einer rechtsfähigen kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts durch die Genehmigung seitens der Landesregierung von Sachsen-Anhalt.

Magdeburg, den 18. Dezember 2002
Geändert am 12. November 2009
Geändert am 22. Januar 2013

Hiermit genehmige ich die vorliegende Satzungsänderung in der Fassung vom 5. Mai 2015.

Magdeburg, den 3. Juli 2015



Dr. Gerhard Feige
Bischof

